



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences an
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 26. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Eignung für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences setzt neben einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Biologie, Psychologie, Medizin, Physik oder eines verwandten Faches ein Eignungsverfahren nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. ²Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten im Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences befähigt sind und ein besonderes Interesse an neurowissenschaftlichen Fragen haben, um sich den von der Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich für das folgende Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind entweder per Post oder per Onlineformular bei der Graduate School of Systemic Neurosciences der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) bis zum 1. Februar eines Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. soweit vorhanden, eine amtliche beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
4. ein maximal 500 Wörter umfassendes Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences dargelegt werden;
5. gegebenenfalls Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten;
6. Referenzschreiben von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern;
7. gegebenenfalls ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse im Sinn von Abs. 4.

(3) Liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium im Sinn von Abs. 2 Nr. 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ beizulegen, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten der bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Hauptfach zusammensetzt.

(4) ¹Vertiefte Englischkenntnisse werden vorausgesetzt. ²Ein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse wird empfohlen. ³Als Nachweis gilt der bestandene „Test

of English as a Foreign Language“ (TOEFL; mindestens 550 Punkte bei einem Test in Papierform oder mindestens 213 Punkte bei einem computerbasierten Test) oder die erfolgreiche Teilnahme am „International English Language Testing System“ (IELTS; mindestens 6,5 Punkte).

§ 3 Auswahlkommission

Das Eignungsverfahren wird von der Auswahlkommission, aus den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission für den Promotionsstudiengang zusammengesetzt, vorgenommen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Zugelassen werden kann nur, wer im Abschlusszeugnis des Erststudiums oder im „Transcript of Records“ gemäß § 2 Abs. 3 zu den besten 20 % seines Jahrganges zählt.

(3) ¹Drei Mitglieder der Auswahlkommission bewerten anhand der vollständig eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3, ob die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium geeignet ist. ²Zum Auswahlgespräch werden nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission als „geeignet“ bewertet wurden; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

§ 5 Auswahlgespräche

(1) ¹Die nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nehmen an strukturierten Auswahlgesprächen teil. ²Dabei wird insbesondere das Gesprächsverhalten im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) ¹Die Auswahlgespräche werden in der Regel in der Zeit vom 15. Februar bis 31. März durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort der Auswahlgespräche werden mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Die Auswahlgespräche dauern pro Person etwa 20 Minuten. ²Es werden insgesamt vier Gespräche mit jeweils einem Mitglied der Auswahlkommission durchgeführt.

(4) ¹In einer gesonderten Sitzung der Auswahlkommission wird über die Eignung jedes Bewerbers und jeder Bewerberin abgestimmt. ²Die Eignung ist festgestellt, wenn die Mitglieder der Auswahlkommission mehrheitlich mit „geeignet“ stimmen; andernfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Geeignete Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen positiven Bescheid, der eine Frist enthält, in der eine Erklärung über die Annahme des Studienplatzes in der Graduate School of Systemic Neurosciences erfolgen muss. ²Nach Annahme des Studienplatzes muss der Bescheid bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorgelegt werden. ³In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Promotionsstudiengang Systemic Neurosciences unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2007/2008 endet abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 zum 31. Juli 2007 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund der Eilentscheidung des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 2007.

München, den 26. Juli 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 26. Juli 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juli 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juli 2007.